



IG Infrarot
einfach. schön. warm.

STELLUNG

NAHME

**Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG)
technologieoffen gestalten – strombasierte Heiz-
systeme gleichberechtigt zulassen**

Stellungnahme des IG Infrarot Deutschland e.V.

**Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) technologieoffen
gestalten – strombasierte Heizsysteme gleichberechtigt
zulassen**

Elektrische Direktheizsysteme – insbesondere Infrarotheizungen –
sollten im zukünftigen Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG)
**in mehreren Gebäudeklassen zulässig sein, sofern die
CO₂-Emissionsvorgaben des Gebäudes eingehalten werden.**

Stand: April 2026

UNSERE KERNFORDERUNGEN

1. Zulässigkeit in mehreren Gebäudeklassen

Elektrische Direktheizsysteme – einschließlich Infrarotheizungen – sollten **mindestens ab EH 55 und in vergleichbaren Effizienzklassen zulässig sein**, sofern die **CO₂-Vorgaben des Gebäudes eingehalten werden**.

2. Differenzierte Betrachtung der Einsatzarten

Der Einsatz sollte sowohl

- **als alleiniges Heizsystem in energieeffizienten Gebäuden** als auch
- **im Zusammenspiel mit anderen Heiztechnologien** (z. B. zur Spitzenlastabdeckung, Raumzonierung oder Ergänzung bestehender Systeme) ermöglicht werden.

3. Konsequente Emissionsorientierung statt Technikhierarchie

Bewertung, Förderung und Planung sollten sich konsequent an der **CO₂-Wirkung des Gebäudes** orientieren – nicht am Gerätetyp der eingesetzten Heiztechnik.

AUSGANGSLAGE

Mit dem geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) soll ein grundlegender Systemwechsel erfolgen: Künftig soll nicht mehr der Gerätetyp, sondern die **tatsächliche Emissionswirkung eines Gebäudes** maßgeblich sein.

Unter dem bisherigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) führte die Kombination aus Bewertungsmethodik, Förderarchitektur und Systemregelungen zu einer **faktischen strukturellen Benachteiligung strombasierter Direktheizsysteme**.

Diese Einschränkung ergab sich nicht aus einem ausdrücklichen gesetzlichen Verbot, sondern aus der praktischen Wirkung des Systems. In der Realität war der Einsatz solcher Systeme insbesondere im Neubau häufig nur auf **Effizienzhaus 40-Niveau (EH 40)** wirtschaftlich darstellbar.

TECHNISCHER UND EUROPÄISCHER KONTEXT

Infrartheizsysteme sind

- technisch normiert (DIN EN 60675-3 sowie EN 60335-1 und EN 60335-2-30),
- qualitätsgesichert,
- wissenschaftlich untersucht
- und vollständig in das europäische Produkt- und Effizienzrecht integriert.

Mehrere Studien belegen die Einsatzfähigkeit von Infrartheizsystemen in geeigneten Gebäudekontexten.

In einzelnen EU-Mitgliedstaaten – beispielsweise in den Niederlanden – werden Infrartheizsysteme bereits methodisch in die staatliche Energiekennwertermittlung integriert.

ROLLE IM ZUKÜNFTIGEN ENERGIESYSTEM

Elektrische Direktheizsysteme – insbesondere Infrartheizungen – können in Kombination mit **lokalen Photovoltaikanlagen und Stromspeichern** eine wirtschaftliche und technisch einfache Lösung zur Wärmeversorgung von Gebäuden darstellen.

Durch

- die direkte Nutzung lokal erzeugten Stroms,
- die Möglichkeit hoher Eigenverbrauchsanteile,
- geringe Investitionskosten der Heiztechnik,
- sowie eine einfache Integration in Gebäude

können solche Systeme in geeigneten Gebäudekontexten **die CO₂-Vorgaben verschiedener Effizienzklassen erfüllen** und gleichzeitig zur **Integration erneuerbarer Energien im Gebäudebereich** beitragen.

ZENTRALE HANDLUNGSFELDER

1. Differenzierte Zulässigkeit elektrischer Direktheizsysteme

Elektrische Direktheizsysteme – einschließlich Infrartheizungen – sollten künftig in mehreren Gebäudeklassen zulässig sein, sofern die CO₂-Emissionsvorgaben des Gebäudes eingehalten werden.

Dabei sollte differenziert werden zwischen:

a) Infrartheizungen als alleiniges Heizsystem

Der Einsatz als Hauptheizung sollte insbesondere in energieeffizienten Gebäuden (z. B. EH 55 und besser) ermöglicht werden.

b) Infrartheizungen im Zusammenspiel mit anderen Heizsystemen

In Kombination mit anderen Heiztechnologien – etwa zur Spitzenlastabdeckung, Raumzonierung oder Ergänzung bestehender Systeme – sollte der Einsatz auch in weiteren Gebäudeklassen ermöglicht werden.

2. Weiterentwicklung des Primärenergienachweises

Der bestehende Primärenergienachweis ist in seiner Anwendung komplex und bildet die zunehmende Elektrifizierung des Gebäudesektors nur eingeschränkt ab.

In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass der Einsatz elektrischer Direktheizsysteme derzeit häufig nur unter sehr restriktiven Rahmenbedingungen möglich ist – insbesondere im Neubau:

- in der Regel nur auf **Effizienzhaus-40-Niveau (EH 40)**,
- häufig nur in Verbindung mit **hohen Photovoltaikanteilen**,
- sowie durch zusätzliche technische Anforderungen wie **kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung**.

In der Praxis ist der Primärenergienachweis vielfach nur unter diesen kombinierten Voraussetzungen zu erbringen.

Dies führt faktisch zu einer **Einschränkung auf bestimmte Gebäudetypen und technische Systemlösungen** und steht damit im Spannungsfeld zum Anspruch eines technologieoffenen und emissionsorientierten Regelungsrahmens.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, den Primärenergienachweis

- **zu vereinfachen,**
- stärker an der **tatsächlichen Emissionswirkung des Gebäudes** auszurichten,
- und so weiterzuentwickeln, dass **unterschiedliche Technologien unter vergleichbaren wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können.**

3. Anpassung des Primärenergiefaktors für Strom

Der derzeitige Primärenergiefaktor für Strom bildet die dynamische Entwicklung des deutschen Strommixes nur eingeschränkt ab.

Vor dem Hintergrund eines steigenden Anteils erneuerbarer Energien sollte geprüft werden,

- den Primärenergiefaktor stärker an den **realen und perspektivischen EE-Anteilen** auszurichten
- und damit die tatsächliche Emissionswirkung elektrischer Anwendungen sachgerechter abzubilden..

4. Vermeidung faktischer Standardverschärfungen

Die bisherige Systematik führte in der Praxis dazu, dass bestimmte Technologien faktisch nur unter sehr hohen Effizianzorderungen (z. B. EH 40-Niveau) einsetzbar waren.

Im Rahmen des GMG sollte sichergestellt werden, dass

- **keine indirekten oder systembedingten Verschärfungen von Gebäudestandards entstehen,**
- und unterschiedliche Technologien **gleichberechtigt innerhalb der vorgesehenen Effizienzklassen eingesetzt werden können.**

5. Emissionsorientierte Bewertung statt Technikhierarchie

Die Bewertung von Gebäuden sollte konsequent an der **CO₂-Wirkung des Gesamtsystems** ausgerichtet sein – nicht am Gerätetyp der eingesetzten Heiztechnik.

6. Technologieoffene Förderarchitektur

Förderprogramme (BEG/KfW) sollten **technologieoffen ausgestaltet sein** und keine indirekte Technikhierarchie erzeugen.

7. Überprüfung der energetischen Bewertungsmethodik

Die energetische Bewertungsmethodik sollte im zuständigen Normungsgremium überprüft werden, um sicherzustellen, dass **unterschiedliche Heiztechnologien physikalisch angemessen bewertet werden**.

FAZIT

Das Gebäudemodernisierungsgesetz kann seinen Anspruch eines emissionsorientierten und technologieoffenen Ordnungsrahmens nur erfüllen, wenn

- Gesetzgebung,
- Bewertungsmethodik
- und Förderarchitektur

kohärent ausgestaltet sind.

Elektrische Direktheizsysteme – einschließlich Infrarotheizungen – sollten daher als **reguläre technologische Option im zukünftigen Gebäudewärmemarkt berücksichtigt werden**, sofern die jeweiligen **CO₂-Vorgaben für Gebäude eingehalten werden**.

Für Rückfragen:

Lars Keussen
1. Vorsitzender
Tel. 08104 / 647090
E-Mail: keussen@ig-infrarot.de

IG Infrarot Deutschland e.V.

Kramergasse 32
82054 Sauerlach
T +49 8104 64709290
info@ig-infrarot.de
www.ig-infrarot.de

Vorstand

Lars Keussen (Vorsitzender)
Uwe Lucht (Schatzmeister)
Christoph Weiland (Schriftführer)

Sitz des Vereins: Sauerlach
Amtsgericht München
VR-Nr.: 209973
USt-ID: DE333594840